

Handeln aller gesellschaftlichen Kräfte, Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Bürger. Eng verbunden damit ist das Verfassungsgebot, die sozialistische Lebensweise zielstrebig zu entwickeln.

Fünftens: Die seit dem VIII. Parteitag der SED erreichten Fortschritte bei der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus im Staatsaufbau sind verfassungsrechtlich verankert. Vor allem ist die wachsende Rolle der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan der DDR fixiert worden. Die Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer und ihrer Organe, wie des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerrates, wurden präzisiert mit dem Ziel, bessere Voraussetzungen für das Wirken der Volkskammer als des einzigen verfassungs- und gesetzgebenden Organs in unserer Republik zu schaffen.⁸⁴

Diese bedeutsamen Ergänzungen und Änderungen trugen dazu bei, das Verfassungsrecht auf die Höhe der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu heben. Nur dadurch war es möglich, daß die Verfassung ihre Funktion, Erreichtes rechtlich zu verankern und dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaft zu dienen, weiter erfüllen konnte. Insofern war die Verfassungsergänzung und -änderung nicht nur ein Ausdruck für die Wertschätzung, die der Verfassung in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gezollt wird, sondern eine Maßnahme, die im Interesse der Autorität des Staatsgrundgesetzes liegt.

Die Verfassungsergänzung und -änderung fügt sich organisch in die Politik der SED ein, die sozialistische Staats- und Rechtsordnung weiter zu entwickeln und zu festigen. Das Gesetz vom 7. Oktober 1974 steht ganz in der Kontinuität der Staats- und Rechtsentwicklung, die mit der Errichtung der Hegemonie der Arbeiterklasse nach der Befreiung vom Faschismus eingeleitet wurde. Die Grundlinien, nach denen bisher Gesellschaft und Staat in der DDR gestaltet wurden, fanden ihre Bestätigung. Das gilt für das Reifen der sozialistischen Produktionsverhältnisse und nicht minder für die den Entwicklungsbedingungen entsprechenden Formen, um die Volkssouveränität auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus zu verwirklichen. Von den programmatischen Aussagen der KPD,

durch die revolutionäre Umgestaltung der ökonomischen und politischen Machtverhältnisse die nationale Existenz des deutschen Volkes auf eine neue Grundlage zu stellen und der Nation damit selbst schließlich einen neuen sozialen Charakter zu verleihen, spannt sich der Bogen bis zu jenen Verfassungsänderungen von 1974, die als Ausdruck des Selbstverständnisses der sich in der DDR formenden sozialistischen deutschen Nation zu verstehen sind.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Entwicklung des Verfassungsrechts auch von den praktischen Erfahrungen und theoretischen Erkenntnissen beeinflußt wird, die in den Bruderländern gesammelt wurden. Das bestätigen insbesondere jene veränderten Verfassungsnormen, in denen die Fortschritte in der Theorie der sozialistischen Gesellschaftsordnung verarbeitet sind.

Ein Charakteristikum sozialistischer Verfassungsentwicklung wird darin deutlich: In einem politischen System der Herrschaft der Arbeiterklasse, das nach den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Theorie gestaltet wird, sind notwendige Verfassungsänderungen ebenso wie eine neue Verfassungsgesetzgebung in ihrem Kern immer eine Anreicherung der materiell bedingten demokratischen Substanz, eine Vertiefung des wissenschaftlichen Gehalts des Grundgesetzes.

2.8.

Die Kontinuität in der Verfassungsentwicklung der DDR

Der Entwicklungsweg, den die sozialistische Gesellschaft und der Arbeiter- und Bauern-Staat seit der Staatsgründung im Jahre 1949 genommen haben, wird an einem Vergleich der geltenden Verfassung mit der Verfassung von 1949 sichtbar. Kontinuität in den Grundlinien bei gleichzeitiger qualitativer Fortentwicklung der Verfassung sind für ihn kennzeichnend.

Die heutige Verfassung ist ihrem Inhalt und ihrer Funktion nach neu, und zwar

84 Vgl. G. Egler/H. D. Moschütz, „Zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“, *Staat und Recht*, 1975/3, S. 357 ff.